

Verband/Stelle: **Fachverband Gebäude-Klima e.V.:**

Stellungnahme des Fachverband Gebäude-Klima e.V. vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 113 Punkt 9 GWB	<p>Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge verfolgt das Ziel, Vergaben schneller und einfacher durchzuführen und soll, in Kombination mit anderen Gesetzes- und Verordnungsinitiativen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland beitragen.</p> <p>Vereinfachte Vergaberegelungen sollen Auftraggeber und Auftragnehmer entlasten und für schnellere und freiere Vergaben sorgen. Dieses Ziel sollte aus Sicht des Fachverband-Gebäude-Klima e.V. (FGK e.V.) auch in den noch nicht konkretisierten Verordnungen Berücksichtigung finden.</p> <p>In der Änderung von §113 der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates konkretisierende Verordnungen zu Beschaffung zu erlassen. In insgesamt neun Unterpunkten sind die Teilbereiche, die durch Verordnungen konkretisiert werden sollen genannt. Unter Punkt neun wird die Möglichkeit verankert, verpflichtende Vergabegrundsätze für die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht des FGK e.V. ist es essenziell, dass die Klimaziele der Bundesregierung im Fokus stehen, jedoch bereits bestehende, europäische Mindeststandards nicht weiter überboten werden.</p> <p>So sollten Beschaffungen von Wärmeerzeugern und technischer Gebäudeausstattung zur Klimafolgenanpassung (Klimatechnik) nicht über das Maß der EPBD, den Öko-Design Anforderungen sowie der europäischen F-Gase-Verordnung hinaus beschränkt werden. Eine über diese Regelungen hinausgehende Beschränkung durch mögliche</p>

	<p>zusätzlichen Rechtsverordnungen mit weitergehenden Beschaffungsbeschränkungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene hätte finanzielle Folgen in Form von höheren Investitions- und Betriebskosten für die vergebenden Instanzen, da nicht mehr alle am Markt verfügbaren Technologien, die maßgeblich zu CO₂-Einsparungen beitragen, genutzt werden können. Dadurch würden effiziente Technologien ungenutzt bleiben, was den Klimazielen der Bundesregierung widerspricht.</p> <p>Eine Konkretisierung des Gesetzes mittels zusätzlicher Verordnungen widerspricht aus Sicht des FGK e.V. dem Grundsatz der Vereinfachung, die das Gesetz anstrebt, sofern diese Verordnungen weitreichende Einschränkungen und bürokratischen Nachweise nach sich ziehen. Dies wurde beispielsweise ausdrücklich im Koalitionsvertrag so vereinbart. Es ist in Ergänzung auch zu überprüfen, ob nicht schon bestehende Verordnungen, die zu Vergabebeschränkungen führen, wodurch bereits auf Bundesebene Technologien zur CO₂-Einsparung und deren zukünftige Entwicklungen ausgeschlossen werden, in diesem Zuge auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollten. Aus Sicht des FGK e.V. ist von zusätzlichen Beschränkungen und Bürokratisierung auch im Hinblick auf die grundsätzliche Attraktivität öffentlicher Ausschreibungen abzusehen, um auch kleineren Unternehmen die Chance auf eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen.</p>
--	---